

Begründung

Verordnung des Umweltministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung UM – LVO-UM)

I. Allgemeiner Teil

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) normiert die grundlegenden Voraussetzungen und die verschiedenen Möglichkeiten für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung. Die Ministerien wurden in § 16 Absatz 2 LBG ermächtigt, im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung die in ihren Geschäftsbereich fallenden Laufbahnen einzurichten und den Zugang auszugestalten.

In zwei Laufbahnworkshops Anfang 2011 haben sich alle Landesressorts auf der Grundlage vorhandener Laufbahnregelungen und Fachzuständigkeiten auf die Ressortverantwortlichkeit für die neu zu regelnden Laufbahnen/Fachrichtungen verständigt. Es waren sich alle Ressorts darin einig, dass trotz der neuen ressortspezifischen Laufbahnverordnungen eine Zergliederung der Laufbahn-Landschaft möglichst vermieden werden sollte. Außerdem sollte geprüft werden, inwiefern „verwandte“ Laufbahnen zusammengefasst werden könnten, insbesondere für die naturwissenschaftlichen Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des biologischen, chemischen, geologischen und physikalischen Dienstes. Seit der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Mai 2011 sind nicht nur das Umweltministerium, sondern teilweise auch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hierfür fachlich zuständig.

Die Verordnung berücksichtigt die damaligen Überlegungen und versucht den zugrundeliegenden Ansatz einer Laufbahnbündelung systematisch über die Ressortverantwortlichkeiten und die Fachbereiche/Tätigkeiten hinweg umzusetzen. Mit Blick auf den Regelungsbereich sowie die Gemeinsamkeiten und Verknüpfungen zwischen den Fachbereichen der einzelnen Ressorts erfolgt die Laufbahnregelung vorrangig für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums sowie für den Geschäftsbereich „sozialer und technischer Arbeitsschutz“ des Sozialministeriums, die Geschäftsbereiche „Landespflege“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und die Geschäftsbereiche „Natur- und

Umweltschutz im Straßenbau“ sowie „gebiets- und verkehrsbezogener Immissionschutz, Lärmschutz“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur. Hinzu kommt der Bereich der Marktüberwachung, der ressortübergreifend auch Zuständigkeiten z. B. des Finanz- und Wirtschaftsministeriums berührt. Marktüberwachung verfolgt aufgrund europäischer Vorgaben in der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 einen breiten produktbezogenen Ansatz und erfasst die Überprüfung aller Produkte im Non-Food-Bereich (Produktsicherheit, Chemikalienrecht, Ökodesign, produktbezogene Anforderungen im Umwelt- und Verbraucherschutz). Hierzu zählen sowohl die im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vorgenommenen Überprüfungen zur Produktsicherheit von Investitionsgütern und ortsbeweglichen Druckergeräten oder Verbraucherprodukten bzw. von energieverbrauchsrelevanten Produkten oder Bauprodukten als auch die im Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Wirtschaftsministeriums vorgenommenen klassischen hoheitlichen Prüfungen von Waffen für Hersteller, Händler, Importeure und Behörden sowie die Prüfung und Zulassung zugehöriger Munition.

Für diese Geschäftsbereiche werden die Laufbahnen des Dienstes Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung eingerichtet.

Im Bereich der Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), für den diese Verordnung die größte Bündelungswirkung verwirklichen soll, können auch die Geschäftsbereiche anderer Ressorts in größerem Umfang berührt werden. Soweit Beamtinnen oder Beamte einer naturwissenschaftlichen Tätigkeit außerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche des Umweltministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur nachgehen, etwa in der Wirtschaftsverwaltung, der Gesundheitsverwaltung oder beim Landeskriminalamt, werden sie ebenfalls von der Laufbahnverordnung erfasst.

Eine weitere Bündelungswirkung könnte auch im technischen Bereich erzielt werden. Eine solche Bündelung wäre mit Blick auf die unterschiedlichsten Laufbahnanforderungen für die Tätigkeitsbereiche in den jeweiligen Geschäftsbereichen der verschiedenen Ressorts weder sinnvoll noch praktisch realisierbar.

Es gilt der laufbahnrechtliche Grundsatz, dass die laufbahnrechtlichen Regelungen dieser Verordnung für alle Beamtinnen und Beamten, die in die jeweilige Laufbahn eingestellt werden, gleichermaßen gelten, unabhängig vom Dienstherrn und unabhängig davon, in welchem Ressortbereich sie beschäftigt sind.

Die Verordnung nutzt die Handlungsspielräume des LBG, zielt auf eine Bündelung der Laufbahnen ab und ermöglicht einen breiten Laufbahnzugang. Sie bildet insbe-

sondere Veränderungen der Umwelt-, Naturschutz- und Arbeitsschutzverwaltung, der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten und der Hochschullandschaft nach und erweitert personalwirtschaftliche Spielräume. Die fachliche Zuordnung einzelner Studiengänge bzw. Berufsausbildungen zu den Laufbahnen und Fachbereichen orientiert sich an den Fächergruppen und Studienbereichen der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes sowie der Liste des Bundesinstituts für Berufsbildung über die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe. Damit wird die Zuordnung insgesamt einfacher und transparenter ausgestaltet.

Der systematische Ansatz der Laufbahnbündelung wird stringent umgesetzt. Die bisherigen acht Laufbahnen im höheren Dienst

- Dienst im statisch-konstruktiven Ingenieurbau und in der Bauphysik,
- biologischer Dienst,
- chemischer Dienst (der lebensmittelchemische Dienst wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bereits in einer gesonderten Laufbahn neu geregelt),
- geologischer Dienst,
- physikalischer Dienst,
- technischer Gewerbeaufsichtsdienst,
- bergtechnischer Verwaltungsdienst sowie
- bautechnischer Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft,

werden trotz der vorgenommenen Erweiterung der Laufbahnzugänge auf weitere Bereiche auf nur noch zwei Laufbahnen reduziert, die jeweils in die zwei Fachbereiche technischer oder naturwissenschaftlicher Dienst unterteilt werden. Der Dienst als Konservator (insb. Bereich Naturschutz aber auch andere naturwissenschaftliche Tätigkeiten) wird integriert. Das bisherige Erfordernis eines horizontalen Laufbahnwechsels wird damit weitgehend obsolet. Außerdem werden mit Ausnahme des Dienstes im Geologie- und Bergfach die Laufbahnen nicht mehr wie in der Vergangenheit nur beschränkt auf die Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht und Wasser- und Abfallwirtschaft für alle Laufbahngruppen geöffnet. Unter Berücksichtigung des dortigen Bedarfs wird der Dienst im Geologie- und Bergfach nur auf die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erweitert.

Durch diese neue Laufbahnsystematik sollen insgesamt die bisherigen formalen Laufbahnschranken zugunsten erweiterter personalwirtschaftlicher Handlungsspielräume deutlich reduziert und der Einsatz der Beamtinnen und Beamten über die Geschäftsbereichsgrenzen und unterschiedliche Verwendungen/Tätigkeiten hinweg ver-

bessert werden (größere Verwendungsbreite). Wegen der vorgenommenen Bündelungen und Zugangserweiterungen wird es zwar Auswirkungen auf die Ausschreibungen und Besetzungen von Dienstposten geben. Insoweit kommt dann aber dem Anforderungsprofil eine deutlich größere Bedeutung als Steuerungselement zu.

Die in den genannten bisherigen Laufbahnen tätigen Beamtinnen und Beamten sind entsprechend Artikel 62 § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 984) in die jeweils entsprechende neue Laufbahn übergeleitet und führen die entsprechende neue Amtsbezeichnung. Für Ruhestandsbeamte gilt diese Regelung nicht.

Neben den bisherigen Regelaufstieg, der auch weiterhin auf der Grundlage von § 22 LBG möglich ist, tritt eine Aufstiegsmöglichkeit für Beamtinnen und Beamte, die die Bildungsvoraussetzungen für die nächsthöhere Laufbahn erworben haben. Da dies in der Regel parallel zu ihrer dienstlichen Tätigkeit erfolgt, wird die Maxime des lebenslangen Lernens konsequent umgesetzt und den Beamtinnen und Beamten ein Anreiz gegeben, sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit weiter fortzubilden.

Von einer Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen (Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen), nachdem die Auswirkungen dieser Verordnung auf die nachhaltige Entwicklung offensichtlich nicht erheblich sein werden. Die Grundzüge des Laufbahnrechts wurden im Rahmen der Dienstrechtsreform festgelegt. Die Verordnung füllt lediglich den durch das Landesbeamtengesetz vorgegebenen Rahmen aus. Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht ersichtlich.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen der Verordnung für alle Beamtinnen und Beamten gelten, unabhängig davon, bei welchem Dienstherren in Baden-Württemberg sie beschäftigt sind.

Zu § 2 (Einrichtung von Laufbahnen)

Kernansatz dieser Laufbahnverordnung ist eine Öffnung der Zugangsvoraussetzungen mit dem Ziel, durch eine Nachzeichnung des Bologna-Prozesses alle relevanten Studienbereiche bzw. Studienfächer aus den Fächergruppen der Naturwissenschaften, der Agrar- und Forstwissenschaften sowie der Ingenieurwissenschaften für die

mit dieser Verordnung geregelten Laufbahnen und Tätigkeiten zu öffnen. Das Gleiche gilt für den mittleren Dienst mit der Zuordnung nach Berufsabschlüssen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

Die konkrete Zuordnung zu einer Laufbahn richtet sich gemäß Absatz 3 und Absatz 4 nach den dort genannten Fächergruppen und Studienbereichen bzw. Berufsabschlüssen. Soweit es sich um Studienbereiche oder Studienfächer handelt, die ebenfalls als Bildungsvoraussetzungen für weitere eingerichtete Laufbahnen anderer Ressorts zugelassen sind, gilt es deshalb Folgendes zu beachten: Entscheidend für die Zuordnung zu einer Laufbahn ist dann die Qualifizierung für die Verwendung bzw. Tätigkeit, in der der Betroffene eingesetzt werden soll. Handelt es sich um eine Verwendung/Tätigkeit, die mit dieser Verordnung geregelt wird, erfolgt die Zuordnung in den Fachbereich der Laufbahnen dieser Verordnung nach Maßgabe von Absatz 3 und Absatz 4. Handelt es sich um eine Verwendung/Tätigkeit, die mit der Verordnung eines anderen Ressorts geregelt wird, erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der dort festgelegten weiteren Befähigungsvoraussetzungen eine Zuordnung zu den Laufbahnen der Laufbahnverordnungen der anderen Ressorts. Dies gilt zum Beispiel für die Studienfächer Agrarwissenschaft/Landwirtschaft, Forstwissenschaft, Geowissenschaften, Architektur, Raumplanung oder Bauingenieurwesen, bei denen je nach Verwendung/Tätigkeit auch eine Zuordnung zu den Laufbahnen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur für den gehobenen und höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Städtebau und Raumordnung, Straßen und Verkehr bzw. zu den Laufbahnen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den gehobenen und höheren bautechnischen Dienst in der Hochbauverwaltung oder den forstlichen, landwirtschaftlichen oder vermessungstechnischen Laufbahnen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt im Einzelnen die künftigen, für eine größere Anzahl von Studiengängen wie auch für einen größeren Bereich von Tätigkeiten geöffneten Laufbahnen. Die Öffnung trägt den heutigen Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung sowie in den Bereichen Bergbau und Geologie Rechnung.

Für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst wird deshalb zunächst in Nummer 1 jeweils eine sehr breit angelegte allgemeine Laufbahn „Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung“ eingerichtet. Darin gehen im mittleren Dienst der bisherige mittlere technische Gewerbeaufsichts-

dienst und der mittlere bautechnische Verwaltungsdienst in der Wasserwirtschaft in der allgemeinen Laufbahn auf, im gehobenen Dienst der gehobene technische Gewerbeaufsichtsdienst und der gehobene bautechnische Verwaltungsdienst Fachrichtung Bauingenieurwesen mit den Schwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft einschließlich Bodenschutz sowie im höheren Dienst der bisherige höhere Dienst im statisch-konstruktiven Ingenieurbau und in der Bauphysik, der Dienst als Konservator (Fächergruppen Natur-, Agrar- und Forstwissenschaften, insb. Bereich Naturschutz), der höhere technische Gewerbeaufsichtsdienst und der höhere bautechnische Verwaltungsdienst Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft ebenso wie der biologische Dienst, der chemische Dienst (ohne die staatlich geprüften Lebensmittelchemiker, die von einer gesonderten Laufbahn des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfasst sind) und der physikalische Dienst (vgl. die Anlage zu § 9). Die Neueinrichtung einer solchen allgemeinen Laufbahn ist geeignet, die ganze Palette der Zuständigkeiten und Aufgaben abdecken zu können, denen sich die staatlichen und kommunalen Behörden stellen müssen –von der aus der Gewerbeaufsicht hervorgegangenen und neustrukturierten Marktüberwachung (einschließlich dem Beschusswesen), den beiden weiteren Schwerpunkten der Gewerbeaufsicht wie dem anlagen- und gebietsbezogenen Immissionsschutz (Lärm und Luft) und dem sozialen und technischen Arbeitsschutz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (einschließlich der Landschaftsplanung im Verkehrswesen), die Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie den Bodenschutz, Kernenergieüberwachung und Strahlenschutz oder die Bautechnik ebenso wie naturwissenschaftliche Tätigkeiten etwa beim Landeskriminalamt oder in der Wirtschafts- oder Gesundheitsverwaltung bis zur Nachhaltigkeit und dem Klimaschutz. Frühere Laufbahnabgrenzungen, wie beispielsweise das ausschließliche Abstellen auf eine Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht als Voraussetzung für eine Verbeamtung in der Laufbahn der besonderen Fachrichtung nach § 33 Absatz 2 Nummer 10 LVO, können die dynamischen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Verwaltung mit ihren komplexen Anforderungen nicht mehr abdecken.

Hinzu kommen in Nummer 2 je eine Laufbahn für den gehobenen und den höheren Dienst im Geologie- und Bergfach. Hierdurch werden für den höheren Dienst zum Einen die bisherigen Laufbahnen des geologischen Dienstes und des höheren bergtechnischen Verwaltungsdienstes zusammengeführt. Dies entspricht der oftmals engen Verzahnung dieser beiden Bereiche in der behördlichen Praxis, vor allem im Bereich des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Die Laufbahn des gehobenen Dienstes im Geologie- und Bergfach wird neu geschaffen, um damit die geänderte Hochschullandschaft in diesen Bereichen abzubilden und erweiterte Möglich-

keiten für die künftige Neueinstellung insbesondere von Bachelor-Absolventen zu schaffen. Zum Anderen soll die Neustrukturierung dieser Laufbahn im Fachbereich des naturwissenschaftlichen Dienstes dazu dienen, den Laufbahnzugang insgesamt zu öffnen für den Studienbereich Geowissenschaften, der in all seinen verschiedenen Studiengängen und Facetten in der Landesverwaltung in den verschiedensten Verwendungen, neben dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auch in der Wasserwirtschaft beispielsweise auf den Gebieten der Altlastenbearbeitung oder der Geothermie, aber auch im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und in dessen nachgeordneten Bereich sowie bei den Regierungspräsidien zum Einsatz kommt.

Zu Absatz 2:

Geregelt wird die Untergliederung der Laufbahnen Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung sowie im Geologie- und Bergfach in zwei Fachbereiche, zum einen den technischen und zum anderen den naturwissenschaftlichen Dienst. Damit wird sowohl der Entwicklung neuer Berufsbilder als auch dem sich ändernden Personalbedarf in der Verwaltung Rechnung getragen. Darüber hinaus wird mit der Unterteilung den besoldungsrechtlichen Anforderungen an die Einrichtung von technischen Laufbahnen Rechnung getragen. Zuordnungsänderungen mit dem Ziel der besoldungsrechtlichen Verbesserung sind nicht Ziel und Gegenstand dieser Unterscheidung.

Die allgemeine Laufbahn nach Absatz 1 Nummer 1 wird sowohl im mittleren wie auch im gehobenen Dienst für Bewerberinnen und Bewerber mit einer naturwissenschaftlichen Ausbildung geöffnet und damit die Verbeamtungsmöglichkeiten gegenüber der bisherigen Laufbahnverordnung, die nur eine Verbeamtungsmöglichkeit im mittleren und gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst vorsah, erweitert.

Das Gleiche gilt für die Laufbahn nach Absatz 1 Nummer 2, hier allerdings nur für den gehobenen Dienst, weil keine Laufbahngruppe des mittleren Dienstes eingerichtet werden musste.

Ein Wechsel zwischen den Fachbereichen ist nach angemessener Einarbeitung unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Beamtin oder des Beamten möglich, was die Flexibilität beim Personaleinsatz gegenüber dem bislang erforderlichen horizontalen Laufbahnwechsel erheblich erhöht.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt die Zuordnung zu den Fachbereichen für die Laufbahnen des Dienstes Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung. Diese lehnt sich für den gehobenen und höheren Dienst an die Fächergruppen der amtlichen Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes, für den mittleren Dienst an die Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung an. Damit wird ein möglichst breiter Zugang zum Berufsbeamtentum ermöglicht und sowohl den Veränderungen in der Hochschullandschaft und in der Berufswelt als auch dem Personalbedarf in der Verwaltung Rechnung getragen. Die genannten Anknüpfungspunkte ermöglichen jeweils eine flexible Reaktion bei der Einführung neuer Studiengänge und der Entstehung neuer Berufsbilder. Die Vorschrift stellt sicher, dass Absolventen entsprechender Studiengänge ebenso wie frisch Ausgebildete in neuen Berufsfeldern zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei Bedarf in das Berufsbeamtentum aufgenommen werden können. Zugleich sichert sie die Qualität der Bewerber durch die Anknüpfung an die staatliche Anerkennung der jeweiligen Studien- bzw. Berufsausbildung. Dieser breite Zugang umfasst unter anderem auch diejenigen Beamtinnen und Beamten, die im betrieblichen Arbeitsschutz tätig sind ebenso wie jene, die ihre Tätigkeit in der Wasserwirtschaftsverwaltung ausüben. Gerade in letzterem Bereich hat sich gezeigt, dass die zwischenzeitliche Abschaffung der dortigen gesonderten Laufbahnen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Neueinstellung von Bewerberinnen und Bewerbern gesorgt hat, die aufgrund des neu geschaffenen breiten Laufbahnzugangs nun nicht mehr auftreten.

Zu Absatz 4:

Hier wird für den Dienst im Geologie- und Bergfach die Zuordnung der Fachbereiche in Anlehnung an die jeweilige amtliche Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes geregelt. Da es sich insoweit um eine Laufbahn für einen spezifischen, abgrenzbaren Verwendungsbereich handelt, ist die Zuordnung in beiden Fachbereichen auf jeweils einen konkreten Studienbereich beschränkt.

Zu § 3 (Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung)

Geregelt wird die Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung. Um eine ausreichende Qualität der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen, wird hierfür nach einer abgeschlossenen Schulausbildung und einer Berufsausbildung in einem für eine der beiden Fachbereiche geeigneten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im

Sinne von § 2 Absatz 3 eine mindestens dreijährige Berufsausübung im erlernten Beruf gefordert. Die Regelung entspricht den bisherigen Zugangsvoraussetzungen für den mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienst nach § 43 Absatz 1 LVO, der Zugang wird damit aber auch Bewerberinnen und Bewerbern mit einer entsprechenden abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Berufsausbildung ermöglicht. Überdies geht in der Neuregelung auch die im Jahr 2005 außer Kraft gesetzte Laufbahn für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung auf.

Zu § 4 (Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung)

Der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung setzt nach Abschluss eines Studiengangs im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungs-Studiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule) in einer der Fächergruppen des § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 eine mindestens dreijährige dieser Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit voraus. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung für den gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst nach § 36 Absatz 1 LVO, der Laufbahnzugang wird nun aber auch für die Absolventen entsprechender naturwissenschaftlicher Studiengänge eröffnet. Das zusätzliche Erfordernis einer mindestens einjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist sachdienlich, da es entsprechend zu den hohen Anforderungen, die an eine Beamtin oder einen Beamten im gehobenen Dienst gestellt werden, die vorherige Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung in der Praxis ermöglicht. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gewährleistet wiederum eine flexible Handhabung, um auch in atypischen Fällen eine Verbeamtung zu ermöglichen. Die Vorschrift erfasst zudem auch Bewerberinnen und Bewerber, die früher unter die im Jahr 2005 außer Kraft gesetzte Laufbahn für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft einschließlich Bodenschutz gefallen wären.

Zu § 5 (Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung)

Zu Absatz 1

Der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung setzt nach Abschluss eines geeigneten Studiengangs nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG (Abschluss eines Diplom-, Magister-, Staatsprüfungs- oder Master-Studiengangs an einer Universität oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen oder Abschluss eines akkreditierten Master-Studiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule) in einer der Fächergruppen des § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 eine mindestens dreijährige dieser Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit voraus. Die Dauer der geforderten Berufstätigkeit entspricht den bisherigen Vorgaben für die besonderen Fachrichtungen nach § 33 Absatz 2 LVO (Dienst als Konservator (Fächergruppen Natur-, Agrar- und Forstwissenschaften, insb. Bereich Naturschutz), biologischer Dienst, chemischer Dienst, höherer technischer Gewerbeaufsichtsdienst sowie physikalischer Dienst). Die bislang für den höheren Dienst im statisch-konstruktiven Ingenieurbau und in der Bauphysik (§ 33 Absatz 2 Nummer 7 LVO) erforderliche sechsjährige Berufstätigkeit entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten in der Arbeitswelt, ihre Beibehaltung hätte zunehmende Schwierigkeiten, bei Neueinstellungen geeignete Bewerber zu finden, mit sich gebracht. Daher wurde diese Sonderregelung aufgegeben und den übrigen Laufbahnbefähigungen angeglichen. Das zusätzliche Erfordernis einer mindestens einjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist sachdienlich, da es entsprechend zu den hohen Anforderungen, die an eine Beamtin oder einen Beamten im höheren Dienst gestellt werden, die vorherige Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung in der Praxis ermöglicht. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gewährleistet wiederum eine flexible Handhabung, um auch in atypischen Fällen eine Verbeamtung zu ermöglichen. Mit der Vorschrift wird unter anderem auch jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Zugang ermöglicht, die zuvor unter die im Jahr 2005 außer Kraft gesetzte Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft gefallen wären.

Zu Absatz 2:

Das Land Baden-Württemberg hat Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Landespflege bisher die Möglichkeit geboten, den Vorbereitungsdienst für den höheren landwirtschaftlichen Dienst zu absolvieren. Diese Möglichkeit entfällt mit der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst.

Dieser alternative Befähigungsweg kann aber weiterhin erhalten bleiben. Für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Diplom-Studienfächer Landespflege, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung besteht nämlich nach wie vor die Möglichkeit, in anderen Bundesländern ein Referendariat zu absolvieren und die Laufbahnprüfung abzulegen. Absolventinnen und Absolventen dieses Referendariats soll deshalb weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, in Baden-Württemberg unmittelbar in ein Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Die erfolgreiche Absolvierung des Landespflege-Referendariats wird daher als gleichwertige Laufbahnbefähigung neben die berufliche Erfahrung aus Absatz 1 gestellt. Ein in einem anderen Bundesland abgeleiteter Vorbereitungsdienst wird daher entsprechend der Ermächtigung in § 23 Absatz 1 Satz 3 LBG als Laufbahnbefähigung allgemein anerkannt.

Zu § 6 (Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst im Geologie- und Bergfach)

Der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst im Geologie- und Bergfach setzt nach Abschluss eines Studiengangs im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungs-Studiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule) in einem der Studienbereiche des § 2 Absatz 4 eine mindestens dreijährige dieser Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit voraus. Im Wege einer Soll-Vorschrift wird wiederum verlangt, dass hiervon ein Jahr auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfällt. Mit der Neueinführung dieser Laufbahn wird der durch den Bologna-Prozess veränderten Hochschullandschaft Rechnung getragen.

Zu § 7 (Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst im Geologie- und Bergfach)

Zu Absatz 1:

Der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst im Geologie- und Bergfach setzt nach Abschluss eines geeigneten Studiengangs nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG (Abschluss eines Diplom-, Magister-, Staatsprüfungs- oder Master-Studiengangs an einer Universität oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen oder Abschluss eines akkreditierten Master-Studiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen

Hochschule) in einem der Studienbereiche des § 2 Absatz 4 eine mindestens dreijährige dieser Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit voraus. Dies entspricht den bisherigen Vorgaben für den geologischen Dienst nach § 33 Absatz 2 Nummer 9 LVO. Zugleich wird damit auch Absolventen aus dem Studienbereich Bergbau, Hüttenwesen die Möglichkeit eröffnet, die Laufbahnbefähigung nicht wie bisher ausschließlich über die Ableistung eines Referendariats, sondern ebenfalls über die geforderte Berufserfahrung zu erhalten. Damit wird der Zugang zu dieser Laufbahn erweitert.

Zu Absatz 2:

Für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren technischen Dienst im Bergfach war bisher die erfolgreiche Ableistung eines Referendariats erforderlich. Dies hat sich bewährt und soll daher im Einklang mit dem Verwaltungsabkommen über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 10. Januar 1955 (GBl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsabkommens vom 28. Februar / 24. Juni 1996 (BAnz. S. 8629, ber. S. 10344) auch künftig beibehalten und als gleichwertige Laufbahnbefähigung neben die berufliche Erfahrung aus Absatz 1 gestellt werden. Ein in einem anderen Bundesland abgeleiteter Vorbereitungsdienst wird daher entsprechend der Ermächtigung in § 23 Absatz 1 Satz 3 LBG als Laufbahnbefähigung allgemein anerkannt.

Zu § 8 (Aufstieg)

Aufgrund der Ermächtigung in § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 LBG wird die Möglichkeit eröffnet, den Aufstieg abweichend von den Regelungen in § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBG durchzuführen. Wenn die Bildungsvoraussetzungen für die nächsthöhere Laufbahn vorliegen und der Bildungsabschluss inhaltlich den in dieser Verordnung geregelten Anforderungen der jeweiligen Laufbahn entspricht, können Beamtinnen und Beamte aufsteigen, wenn sie sich – anstelle des Endamts – mindestens im zweiten Beförderungsamte ihrer Laufbahn befinden, sich – anstelle in zwei unterschiedlichen – in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn besonders bewährt haben und seit mindestens einem halben Jahr – statt einem Jahr – erfolgreich überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrnehmen. Damit soll das Engagement der Beamtinnen und Beamten, sich fortzubilden und für die Wahrnehmung weitergehender Aufgaben zu qualifizieren, anerkannt werden. Der Abschluss des betreffenden Studiengangs gilt als Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG, wobei der hier geregelte Aufstieg nur den Fall eines Studienabschlusses in demjenigen Fachbereich (§ 2 Absatz 2), in dem sich die Beamtin oder der Beamte bereits befindet, erfasst.

Zu § 9 (Überleitung der Beamtinnen und Beamten)

Zu Absatz 1

Die bisher in Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des höheren Dienstes im biologischen Dienst, chemischen Dienst (ohne staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, da für diese eine gesonderte Laufbahn vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingerichtet wurde), geologischen Dienst, höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst sowie physikalischen Dienst oder in den Laufbahnen des gehobenen oder mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes befindlichen Beamtinnen und Beamten werden in die neu geschaffenen Laufbahnen übergeleitet. Die Überleitung dient der Übersichtlichkeit, um ein langjähriges Nebeneinanderstehen alter und neuer Laufbahnbezeichnungen zu vermeiden. Zudem werden auch die Beamtinnen und Beamten aus den inzwischen außer Kraft getretenen Laufbahnen des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes in der Wasserwirtschaftsverwaltung, des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft einschließlich Bodenschutz sowie des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft in die neu geschaffenen Laufbahnen übergeleitet. Schließlich erfolgt auch die Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus der Laufbahn des höheren bergtechnischen Verwaltungsdienstes. Die jeweilige neue Laufbahnbezeichnung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift.

Zu Absatz 2

Konservatoren im Sinne von § 33 Absatz 2 Nummer 5 LVO werden ebenfalls in den höheren Dienst im Bereich Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung übergeleitet, soweit sie einen Studienabschluss in einer Fächergruppe des Fachbereichs naturwissenschaftlicher Dienst vorweisen können. Damit wird vermieden, dass individuell für die betroffenen Beamtinnen und Beamte der horizontale Laufbahnwechsel verfügt werden muss. Die Überleitung erfasst alle Konservatoren mit Studienabschluss in den Fächergruppen Natur-, Agrar- und Forstwissenschaften im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 unabhängig vom Dienstherrn und von der konkreten Beschäftigung, also auch solche, die etwa für andere Landesressorts tätig sind.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.